

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Verordnung vom 18.01.1827 publ. 07.02.1827 und 14.02.1827

gemeister Niehenke zu Damme auf desfällige Anfragen gern Proben mittheilen, auch die Preise melden wird.

4) Bekanntmachung der Severschen Consistorial-Deputation vom 18. Jan. 1827, publ. am 7. und 14. Febr. 1827.

Bigorisation
der, in der im
Jahre 1636 am
2. Nov. für das
Herzogthum Ol-
denburg erlasse-
nen Verordnun-
gen enthalte-
nen, Vorschrift
hinsichtlich der
Verlöbniße, für
die Erbherrhaft
Sever.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht in einem höchsten Rescripte vom 28. August 1826. zu verordnen geruht haben, daß die in der im Jahr 1636. am 2. November für das Herzogthum Oldenburg erlassenen Verordnungen hinsichtlich der Verlöbniße enthaltene Vorschrift, welche dahin lautet:

„Allen und jeden Unterthanen bey willkührlicher Strafe hiemit ernstlich befehlend, daß hinführo die Verlöbnißen und Sponsalia an ihnen selbst nicht, unter den Bräutigam und Braut allein, sondern mit der Eltern Vorwissen, Willen und Beliebung, und in Mangelung deren, mit Zuziehung der verordneten Vormünder, und im Fall deren keiner wären, der nächsten Freunden und Verwandten, oder aber, da die auch nicht vorhanden, im Beyseyn, zum wenigsten zweyer, dreyer beglaubter Persohnen, beredet und beschloßen, auch darauf den